



Informationen der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG)

I. Vorbemerkungen

Es ist uns ein Anliegen, Sie periodisch über Neues zur KPG zu informieren. Künftig soll dies regelmässig zwei bis drei Mal pro Jahr geschehen. Im März haben wir über die Auswirkungen der Finanzkrise auf die KPG berichtet. Die Folgen dieser Krise beschäftigen die KPG zwar nach wie vor. Heute geht es aber auch um andere Themen.

II. Sparguthaben werden 2009 verzinst Die Verzinsung 2010 wird gegen Ende 2010 festgelegt

Der Deckungsgrad¹ der KPG konnte gegenüber Ende 2008 (92.8%) verbessert werden. Zurzeit liegt er bei rund 95%. Exakte Angaben lassen sich indessen erst nach Abschluss des Geschäftsjahres 2009 machen, wenn auch versicherungstechnische Erhebungen vorliegen.

Das Bundesrecht verpflichtet Pensionskassen, wirksame Massnahmen zur Beseitigung einer Unterdeckung zu treffen. Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung (5 bis 7 Jahre) ist zulässig. Die Verwaltungskommission der KPG hat sich an ihrer Sitzung vom 19. August 2009 erneut mit Massnahmen zur Verbesserung des Deckungsgrades befasst. Obwohl viele andere Pensionskassen, deren Deckungsgrad zwischen 90% und 100% liegt, für das Jahr 2009 bereits eine Minder- oder 0-Verzinsung der Sparguthaben beschlossen haben, erachtet es die Verwaltungskommission als vertretbar, die Sparguthaben auch 2009 zu verzinsen. Sie begründet ihren Entscheid mit dem Umstand, dass sich die Situation an den internationalen Aktienmärkten etwas entspannt hat. Der Verwaltungskommission ist bewusst, dass eine eigentliche „Entwarnung“ noch nicht gegeben werden kann. Denn die Kasse muss nicht nur einen Deckungsgrad von 100% erreichen, sondern mittelfristig auch Wertschwankungsreserven aufbauen.

Dennoch: Die Verzinsung der Sparguthaben zu 2% (BVG-Zinssatz) für 2009 ist beschlossen. Die Verwaltungskommission hat indessen eine 0-Verzinsung für die im Jahr 2010 austretenden Mitarbeitenden angeordnet. Ob und falls ja wie hoch die Sparguthaben der in der Kasse verbliebenen versicherten Personen verzinst werden, wird sie definitiv im 4. Quartal 2010 festlegen. Damit hält sie sich alle Optionen offen. Bei ihrem Entscheid gegen Ende 2010 wird die Verwaltungskommission den dazumaligen Deckungsgrad der Kasse und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigen.

Solange der Deckungsgrad 100% noch nicht erreicht hat, behält sie sich vor, die Frage der Verzinsung der Sparguthaben jedes Jahr von Neuem umfassend zu prüfen.

III. Teilrevision des Pensionskassengesetzes

Der Grosse Rat hat das Pensionskassengesetz im laufenden Jahr einer Teilrevision unterzogen. Diese trat am 1. September 2009 in Kraft. Drei Bereiche sind betroffen:

¹ Der Deckungsgrad zeigt, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Pensionskasse mit Kapital gedeckt sind

Lebenspartnerrente. Neu erhält eine überlebende Person auch eine Lebenspartnerrente – falls die weiteren Bedingungen erfüllt sind – wenn sie für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommt. In diesem Fall muss die Lebensgemeinschaft nicht 5 oder mehr Jahre gedauert haben.

Weiter fällt die massgebliche Unterstützung des überlebenden Lebenspartners als Leistungsvoraussetzung weg.

Nach wie vor zwingend erforderlich ist die schriftliche Meldung des begünstigten Lebenspartners vor Eintritt eines versicherten Ereignisses an die KPG.

Sie finden das Formular zur Anmeldung des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin auf der Internetseite (www.pk.gr.ch). Oder rufen Sie uns einfach an.

Teilliquidation. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation¹ bei Kollektivaustritten werden nicht mehr im Gesetz selbst geregelt. Die Regelungskompetenz wird an die Verwaltungskommission delegiert. Das entsprechende Reglement ist erarbeitet worden und wird zurzeit von der Aufsichtsbehörde geprüft. Sobald die Genehmigung vorliegt, werden wir das Reglement im Amtsblatt publizieren und auf der KPG-Internetseite aufschalten.

Weitere Pläne. Schliesslich wurden gesetzliche Grundlagen geschaffen, die Modifikationen des bestehenden Vorsorgeplanes zulassen oder den Abschluss eines neuen Vorsorgeplanes ermöglichen. Der Gesetzgeber sah indessen vor, dass solche Anpassungen nur im Interesse der Versicherten und nur dann möglich sind, wenn eine grosse Anzahl von Versicherten unter eine Neuregelung fällt.

IV. Neu gestaltete Internetseite, www.pk.gr.ch

Die KPG hat ihre Internetseite umfassend überarbeitet. Sie finden darauf viele interessante Infos zu Ihrer beruflichen Vorsorge. Ein Sofortzugriff auf sämtliche KPG-Formulare erleichtert Ihnen das Auffinden der für Sie wichtigen Dokumente.

Sie finden auch Angaben darüber, wie das Pensionskassenvermögen angelegt ist und selbst eine neue Mietwohnung können Sie auf diesem Weg finden. Die strikte Gliederung nach „Immobilien“, „Vorsorge“ und „Vermögen“ vereinfacht den Zugang zu den gewünschten Informationen und ermöglicht den raschen Zugriff auf die wichtigsten Angaben. Besuchen Sie unsere Seite. Teilen Sie uns mit, wie Ihnen die Seite gefällt. Unter „Kontakt“ finden Sie unseren Briefkasten (info@pk.gr.ch).

Kantonale Pensionskasse Graubünden, September 2009

¹ Eine Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung wird durchgeführt, wenn sich gesetzlich umschriebene Tatbestände, nämlich eine erhebliche Verminderung der Belegschaft, eine Unternehmensrestrukturierung oder die Auflösung eines Anschlussvertrages ergeben. Die Voraussetzungen an diese Tatbestände sind reglementarisch zu präzisieren. Mit einer Teilliquidation werden entweder freie Mittel oder, bei Unterdeckung, der bestehende Fehlbetrag an die austretenden Destinatäre weitergegeben.